

Das gleiche gilt für nichtimmune Personen, die Kontakt zu Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen hatten, z. B. Familienangehörige, enge Freunde, Mitschüler oder Arbeitskollegen.

Für Schwangere ohne Schutz gegen Masern stehen eine passive Impfung zur Verfügung.

Die Einrichtung darf wieder besucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist bei Erkrankten frühestens 5 Tage nach Beginn des Hautausschlages der Fall.

Der Besuch der Kindergemeinschaftseinrichtung für nicht immune Kontaktpersonen ist frühestens 14 Tage nach letztem Kontakt oder nach rechtzeitig durchgeführter Inkubationsimpfung möglich.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Das Gesundheitsamt kann in Einzelfällen eine Ausnahmeregelung hierzu treffen.

Nicht immune Schwangere sollten beim Auftreten von Masern die betroffene Kindergemeinschaftseinrichtung meiden.

Ist die Erkrankung meldepflichtig? ***

Meldepflichtig durch den Arzt sind

- der Verdacht, die Erkrankung und der Tod an Masern
- der Labornachweis der Erkrankung

Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen müssen dem Gesundheitsamt melden, wenn Kinder oder Beschäftigte ihrer Einrichtung an Masern erkrankt sind. Es besteht Meldepflicht der Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung.

*** §§ 6 bis 9, 34 Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001



So erreichen Sie uns:

Amt für Gesundheit

Stadt Frankfurt am Main
Abteilung Infektiologie
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 212-33970 oder
069 212-33741
069 212-45025
069 212-33745
Fax: 069 212-45073

info.infektiologie@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Herausgeber:

Amt für Gesundheit | Stadt Frankfurt am Main
Breite Gasse 28 | 60313 Frankfurt am Main
© 2011 Stadt Frankfurt am Main, alle Rechte vorbehalten

Information zu Masern

Was sind Masern?

Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit, die vor allem Kinder betrifft. Die Erkrankung wird durch das Masernvirus verursacht und ist weltweit verbreitet.

Aufgrund der möglichen Komplikationen sind Masern keine harmlose Kinderkrankheit.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Die Erkrankung beginnt 8-18 Tage nach Ansteckung mit grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und gerötetem Rachen.

Am 3. bis 7. Krankheitstag tritt ein Hautausschlag auf, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich über den gesamten Körper ausbreitet. Das Fieber, das auf über 40° Celsius ansteigen kann, klingt nach ca. einer Woche wieder ab.

Komplikationen treten verhältnismäßig häufig auf. Es kann zu einer Lungenentzündung, einer Kehlkopf- oder Mittelohrentzündung kommen. Besonders gefürchtet ist die durch Masern bedingte Hirnentzündung, auch Masernenzephalitis genannt. Diese kann sich etwa 4-7 Tage nach dem Auftreten des Ausschlages entwickeln und in seltenen Fällen zum Tode führen. Mit zunehmendem Erkrankungsalter steigt die Gefahr, an einer Masernenzephalitis zu erkranken. Sehr selten kann sich nach vielen Jahren eine andere Form der Gehirnentzündung entwickeln, die schließlich zum Tod führt. Eine Ansteckung in der Schwangerschaft führt zu einem erhöhten Risiko für eine Fehl- oder Frühgeburt.

Wie werden Masern übertragen?

Masern werden durch die beim Niesen, Husten und Sprechen freigesetzten Tröpfchen sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Die Übertragung der Masern durch direkten Kontakt mit Sekreten aus Nase und Rachen des Erkrankten ist ebenfalls möglich.

Wie lange ist ein Erkrankter ansteckungsfähig?

Ansteckungsgefahr besteht bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlags und bis zu 4 Tage danach.

Wie wird die Erkrankung behandelt?

Es gibt keine spezifische antivirale Behandlung der Masern. In der akuten Krankheitsphase sollten Patienten Bettruhe einhalten.

Behandeln kann man mit Medikamenten, die das Fieber senken und evtl. den Husten stillen. Eine Behandlung mit Antibiotika ist nur notwendig, wenn Komplikationen eintreten, wie zum Beispiel Lungenentzündung oder Mittelohrentzündung.

Die Erkrankung hinterlässt einen lebenslangen Schutz. Sollten Sie nicht wissen, ob Sie schon geimpft wurden oder bereits an Masern erkrankt waren, kann Ihr Hausarzt eine Blutuntersuchung veranlassen, um die Immunität festzustellen.

Wie schütze ich mich und andere vor Ansteckung?

Da Masernviren sehr ansteckend sind, wird im Falle eines Masernverdachts bzw. einer nachgewiesenen Erkrankung eine sofortige Impfung für enge Kontaktpersonen empfohlen, falls diese noch nicht vollständig, d.h. zweimalig gegen Masern geimpft wurden (2 Impfungen) oder noch nicht an Masern erkrankt waren. Als enge Kontaktpersonen gelten z. B. Haushaltsangehörige und Schüler der gleichen Klasse. Diese Impfung, auch Inkubationsimpfung genannt, sollte möglichst innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt zum Erkrankten erfolgen.

Immungeschwächte Personen und nicht immune Schwangere sollten den Kontakt zu Erkrankten meiden. Nach unbeabsichtigtem Kontakt kann eine sogenannte passive Impfung gegeben werden.

Impfung *

Einen wirksamen Schutz gegen Masern bietet die gut verträgliche Impfung. Sie wird als Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR-Impfung) oder zusätzlich noch mit der Impfung gegen Windpocken (Varizellen) als MMRV-Impfung empfohlen.

Die Erstimpfung sollte im Alter von 11-14 Monaten erfolgen, gefolgt von der notwendigen 2. Impfung im Alter von 15-23 Monaten, frühestens jedoch 4 Wochen nach der ersten Impfung.

Bis zum 18. Lebensjahr sollten alle Kinder und Jugendlichen 2 MMR(V)-Impfungen erhalten haben. Versäumte Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Auch für Personal in Kindergemeinschafts- und medizinischen Einrichtungen wird die Impfung empfohlen.

Des Weiteren sollten Frauen mit Kinderwunsch vor der Schwangerschaft geimpft sein. Während der Schwangerschaft und bei Abwehrschwäche darf der übliche Impfstoff nicht verabreicht werden.

Zusätzlich empfiehlt die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) die MMR-Impfung allen nach 1970 geborenen Erwachsenen mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit, insbesondere wenn sie im Gesundheitsdienst, in der Betreuung von Immundefizienten oder in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten (einmalige Impfung, vorzugsweise mit einem MMR-Impfstoff).

Nach Kontakt zu einem Masernkranken empfiehlt die STIKO allen Ungeimpften ab dem Alter von 9 Monaten bzw. in der Kindheit nur einmal geimpften oder Personen mit unklarem Impfstatus die einmalige Impfung vorzugsweise mit einem Impfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln, möglichst innerhalb von 3 Tagen nach dem Kontakt.

* Auszug aus den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (STIKO), Stand 2011

Welche Regelungen gelten für Kindergemeinschaftseinrichtungen? **

Kinder und Beschäftigte, die an Masern erkrankt sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend nicht besuchen, weil sie andere anstecken könnten. Bereits der Verdacht auf eine solche Erkrankung führt zu einem Besuchsverbot.

** § 34 Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001

** Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Herausgegeben vom Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin